Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. März 1915. | Nr. 9.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Bedingungen für die Lieferung von trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. . . . . Seite 49
Anordnungen zu der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 und zu der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukte) vom 19. Februar 1915 50
Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl 52
2. Versicherungswesen: Bekanntmachung zur Ausführung des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung 58

1. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. November 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 605) für die Lieferung von trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. folgende Bedingungen festgesetzt:

I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. abgelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. mit Zustimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Der Abschlagspreis ist spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware zu zahlen.

Als Restzahlung erhält der Fabrikant 0,50 Mark für 100 Kilogramm brutto der abgelieferten Mengen nach Fertigstellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1915 endigende Geschäftsjahr. Diese Restzahlung wird entsprechend ermäßigt, wenn die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft den Trocknern eine geringere Nachzahlung als 0,50 Mark für 100 Kilogramm gewährt.